



SDAT

Schweizerischer Dachverband
der Aquarien- und Terrarienvereine

SDAT-Stellungnahme zu „Tierschutz bei Fischen“

1. Ausbildung

1.1. Sachverhalt

Die Ausbildung von Personen, die sich gewerbmässig mit der Haltung, der Zucht und dem Verkauf von Fischen betätigen, wird bis anhin auf Bundesebene geregelt. Die Umsetzung hingegen obliegt den Kantonen. Dadurch sind die Anforderungen an das Fachpersonal heute innerhalb der Schweiz sehr unterschiedlich. Es sollte das Ziel sein, die Umsetzung zu vereinheitlichen. Der nicht optimalen Beratung in gewissen Zoofachgeschäften soll Einhalt geboten werden. Das Fachpersonal in Zoomärkten darf nicht nur eine Rolle als Verkäufer wahrnehmen, sondern muss auch eine beratende Funktion zum Wohlergehen des Tieres haben. So muss eine Verkaufsperson Kenntnisse über folgende Bereiche haben: Artbestimmung, Ansprüche jeder angebotenen Fischart, Verhalten, Möglichkeiten der Vergesellschaftung von verschiedenen Arten, Beschaffenheit der natürlichen Habitate, Fütterung, Zucht, Wasserpflege und Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten.

1.2. Regelungsbedarf

Ja.

1.3. Regelungsvorschlag

Es besteht ein Bedarf nach einer einheitlichen Umsetzung auf kantonaler Ebene. Dabei muss ein minimaler Standard definiert werden.

Im Sinne einer Verbesserung der durchschnittlichen Sachkenntnisse der Verkäufer ist die Aquaristik-Ausbildung zu überdenken und anzupassen.

Im Rahmen der Tierpflegerausbildung sollte es möglich sein, den „Aquaristik-Teil“ als Modul interessierten Personen anzubieten.

Wichtig ist, dass bei der Schaffung eines neuen Ausbildungsganges in irgendeiner Form verschiedene Fachgruppen (Veterinäre, Ichthyologen, Biologen, Aquarianer) beratend und überprüfend mitwirken.

1.4. Begründung

Die Qualität der Beratung im Tierhandel ist mitentscheidend für eine verantwortungsvolle und tiergerechte Zierfischhaltung.

Eine gute Ausbildung des Fachpersonals ist auch für das Wohlergehen unserer Tiere anzustreben. Haltungsfehler in Fachbetrieben und bei Privaten könnten vermieden werden, wenn das Personal angemessen ausgebildet wird und die Kunden konsequent informiert werden.

Eine hochstehende Ausbildung dient auch dem Fachhandel. Seriöse Unternehmen können von markt- und imageschädigenden Machenschaften geschützt werden.

Eine modulartige Ausbildung kann verschiedenen Anspruchsgruppen (Verkäufer, Händler) gerecht werden.

2. Information / Deklaration im Fachhandel

2.1. Sachverhalt

Heute werden die angebotenen Fische meist mit Namen und Preis deklariert. Die zu erhaltenden Informationen im Fachhandel sind, wie in Abschnitt 1 dargelegt, sehr unterschiedlich. Zum Teil werden Kunden nicht über die speziellen Ansprüche der Fische informiert. Problemfische für Spezialisten, Wildfänge und auch Kreuzungen sind nicht als solche gekennzeichnet.

2.2. Regelungsbedarf

Ja.

2.3. Regelungsvorschlag

Vorgeschlagen wird eine an den Verkaufsbecken ersichtliche Deklarierungspflicht, die folgende Punkte beinhaltet:

- Wissenschaftlicher und, falls vorhanden, deutscher Name der Art.
- Preis
- Endgrösse der Art / Aquarienmindestgrösse
- Literaturangabe aus Fachliteratur

Die Käufer von Fischen müssen über die Ansprüche der gewählten Tiere im Verkaufsgespräch und / oder durch zusätzliche Unterlagen informiert werden. Es sollte dem Kunden daher auch immer Fachliteratur mit weiteren Informationen über die angebotenen Fische zur Verfügung stehen.

2.4. Begründung

Eine korrekte Deklaration der zu erhaltenden Arten ist für die Selbstinformation des Kunden und die Haltung der betreffenden Fischarten unerlässlich und muss daher geregelt sein. Die weitere Regelung zur Information im Fachgeschäft soll über die Ausbildung des Verkaufspersonals (Abschnitt 1) erreicht werden.

3. Import / Transport, Handel, Transshipping

3.1. Sachverhalt

Im Jahr 2001 sind 69'355 kg Zierfische (Frachtgewicht inkl. Wasser) in die Schweiz eingeführt worden (Zolltarifnummer 0301.1000). Diese Zahl ist gegenüber dem Vorjahr praktisch gleich geblieben. Die Menge entspricht einem Warenwert von gegen 4,5 Millionen Franken. Für das Jahr 2000 liess das BVET eine ausführlichere Auswertung der eingeführten Zierfische anfertigen (Weber, 2002). Weber legt in ihrer Untersuchung verschiedene Methoden und Probleme der heutigen Importpraxis dar. Gesamthaft scheinen folgende Punkte erwähnenswert:

- Der Zustand der Mehrheit der Tiere wurde beim Auspacken als gut beurteilt. Die Transportmortalität erreicht mit 1.47% über alle Tiere hinweg einen erfreulich tiefen Wert.
- Mangelnde Deklaration der Sendungen
- Transshipping: Der Import von Zierfischen durch Personen, die zum Teil über keine geeigneten Hälterungsanlagen verfügen.
- Der Handel mit Zierfischen unterliegt den Bestimmungen der Berner Konvention und CITES.
- Privatpersonen bleiben mit ihren Zierfischen infolge Unkenntnis der Zöllner am Zoll hängen

3.2. Regelungsbedarf

Ja.

3.3. Regelungsvorschlag

- Bei der Zollabfertigung müssen Sendungen mit lebenden Tieren prioritär behandelt werden, um so die Verlustrate bei Importen zu vermindern.
- Eine tiergerechte Kontrolle soll beim Importeur und nicht an der Grenze erfolgen.
- Freier Zollübergang für Privatpersonen mit Zierfischen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen muss möglich sein
- Um die Arbeit der Zollbeamten zu erleichtern und zu beschleunigen, fordern wir eine Deklarationspflicht auf Artniveau von der Seite der Lieferanten.
- Personen, die Transshipping betreiben, sind für ihre Fische verantwortlich. Sei es, dass sie abgeholt werden oder eine tiergerechte Zwischenhaltung wie bei einem Importeur gewährleistet ist.

3.4 Begründung

Alle oben genannten Massnahmen führen dazu, dass die Fische weniger Stress ausgesetzt sind und ihre Überlebenschance erhöht wird.

3.5. Literatur

Weber, C. (2002): Zur Einfuhr von Zierfischen in die Schweiz. Bundesamt für Veterinärwesen. Bern.

4. Zucht von Zierfischen

4.1. Sachverhalt

Nach Schätzungen des Schweizer Tierschutzes wurden 1994 in der Schweiz 7 Millionen Zierfische gehalten. Die gleiche Schätzung nimmt an, dass weniger als ein Prozent dieser Fische auch hier gezüchtet werden (Stumpf, 1995). Im Jahr 2001 sind 69'355 kg (Frachtgewicht) Zierfische in die Schweiz eingeführt worden. Diese grosse Menge umfasst Wildfänge und Nachzuchten aus dem Ausland. Die Bedeutung der Schweiz als Importland ist gering.

4.2. Regelungsbedarf

Ja.

4.3. Regelungsvorschlag

- Gewerbsmässige Züchter müssen eine entsprechende Ausbildung haben (vgl. Abschnitt 1)
- Die Richtlinie, dass bei Abgabe von 1000 Jungfischen die Tierpfleger-Ausbildung zwingend nötig ist, soll aufgehoben werden.
- Der Einsatz von Antibiotika, Wachstumshormonen und vergleichbarer Chemikalien sollte geregelt werden.

4.4. Begründung

Je nach Fischart und der damit verbundenen Reproduktion ist das Kriterium der 1000 Jungfische ungeeignet. Besser wäre es, ein Kriterium z. B. über den Verkaufserlös zu definieren, welches den Hobbyzüchter vom gewerbsmässigen Züchter und somit ausbildungspflichtigen Züchter (vgl. Abschnitt 1) unterscheidet.

Ziel soll sein, den hiesigen Markt soweit wie möglich mit eigenen Nachzuchten zu decken. Die Zahl der Wildfänge, deren Fang immer ein Eingriff in die Natur darstellt, sollte möglichst gering gehalten werden.

4.5. Literatur

Stumpf (1995): Zierfischhaltung für Einsteiger. STS, Basel.

5. Nutzung von Fischen zu medizinischen Zwecken

5.1. Sachverhalt

Garra rufa, ein kleiner Cyprinide aus der Türkei, wird in den Thermalquellen des Kurortes Kangal seit Jahrzehnten zur Behandlung von Psoriasis (Schuppenflechte) und anderen Hautkrankheiten verwendet. Dazu nehmen die Patienten Bäder in den Quellen und lassen sich die erkrankten Hautpartien von den Fischen abraspeln. In jüngster Zeit wird diese Art in grossen Mengen in Aquarien gezüchtet, um Patienten mit Hautkrankheiten auch hierzulande zu behandeln. Dazu nehmen die Patienten ein Bad in einer Wanne: die Fische werden anschliessend aus den Hälterungsanlagen herausgefangen und zum Patienten gesetzt.

Über den Nutzen dieser Behandlungsweise scheiden sich die Geister. Zur Zeit gibt es keine umfassenden medizinischen Untersuchungen. Verschiedene Anbieter dieser Kur und auch Patienten schwören jedoch auf diese Therapie und berichten über vielversprechende Besserungen. Viele Mediziner stehen dieser Behandlungsmethode aber sehr kritisch gegenüber.

5.2. Regelungsbedarf

Ja.

5.3. Regelungsvorschlag

Die Fische müssen artgerecht gehalten werden. Dazu ist es nötig, dass die Beckeneinrichtung wie auch die Ernährung der Fische artgerecht gestaltet werden. Ausserdem ist zu überprüfen, ob Behandlungsmethoden möglich sind, in denen die Fische Rückzugsmöglichkeiten vom Patienten haben, das heisst, die freie Wahl zwischen einem Ruhegebiet und der Nähe der Patienten haben.

Einrichtungen, die Behandlungen mit *Garra rufa* anbieten, müssen periodisch amtlich überprüft werden. Die Kontrollen müssen bundesweit gleich geregelt sein.

5.4. Begründung

Das Wohl der Tiere sollte in jedem Fall beachtet werden.

5.5 Literatur

<http://www.psoriasis-netz.de/kangal/index/php>

<http://www.cumhuriyet.edu.tr/sivas/doctorfish/>

6. Geeignete Arten (Wildfang / Nachzucht, einfach / schwierig zu haltende Arten)

6.1. Sachverhalt

Es wird heute eine Fülle von Zierfischen angeboten. Es gibt Arten, die nicht oder nur bedingt zur Haltung im Aquarium geeignet sind. Es liegt in erster Linie in der Hand des Fachpersonals der Zoohandlungen, die Kunden so zu informieren, dass sie sich über die Haltungsbedingungen der Fische im Klaren sind (vgl. Ausbildung Abschnitt 1). Gegebenfalls ist es die Aufgabe des

Fachverkäufers, die Situation des Kunden einzuschätzen und ihm bei ungenügender Infrastruktur oder mangelndem Wissen vom Kauf abzuraten.

6.2. Regelungsbedarf

Nein.

6.3. Regelungsvorschlag

Kein Regelungsbedarf.

6.4. Begründung

Die Ausbildung des Verkaufspersonals/Händler stellt sicher, dass der Kunde beim Kauf über die Haltungsbedingungen informiert ist.

7. / 8. Haltungsbedingungen

7./8.1. Sachverhalt

Verschiedene Arten haben ganz verschiedene Ansprüche an ihren Lebensraum. Es ist wichtig, dass Kunden auf die speziellen Ansprüche ihrer Fische aufmerksam gemacht werden.

7./8.2. Regelungsbedarf

Kein Regelungsbedarf.

7./8.4. Begründung

Die Haltung soll sich an der gängigen Fachliteratur orientieren. Diese ist quantitativ und insbesondere qualitativ in Form von Büchern und Zeitschriften ausreichend vorhanden.

7./8.5. Literatur

Stellvertretend: Baensch, A., Riehl R. (1983): Aquarienatlas. Mergus-Verlag, Melle

9. Krankheiten (Therapie)

9.1. Sachverhalt

Die Diagnose und die Behandlung wird bis anhin meist vom Fischhalter vorgenommen und ist nicht immer einfach. Sinnvollerweise sollte die Prophylaxe verstärkt werden.

Verschiedene wirksame Medikamente, welche in der Schweiz verboten sind, sind in Deutschland frei erhältlich.

9.2. Regelungsbedarf

Ja.

9.3. Regelungsvorschlag

Die Diagnose und Behandlung von Fischkrankheiten soll ein Bestandteil der Ausbildung (Abschnitt 1) der mit Fischen arbeitenden Personen werden. Dabei sollte der Prophylaxe ein besonderes Augenmerk gewidmet werden

Bis anhin erfolgreiche Medikamente sollten wieder zugelassen werden und dem Fachpersonal einfacher zugänglich gemacht werden. Der Umgang mit für die Tiere oder Umwelt kritischeren Medikamenten ist zu regeln.

9.4. Begründung

Die derzeitige Diagnose und die Behandlung von Fischkrankheiten ist ein unbefriedigender Zustand. Die Umsetzung einer allfälligen Regelung wäre aber kaum durchsetzbar und nicht überprüfbar. Deshalb sollen Fachpersonen im Rahmen ihrer Ausbildung über die Grundlagen der Diagnosestellung und der Behandlung von Krankheiten so weit geschult werden, dass sie Zierfischhalter entsprechend beraten können.

Es wird zudem dazu angeregt, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen eine Kontaktliste zu schaffen. Darin sollen Veterinärmediziner und andere Fachpersonen aufgelistet werden, die bezüglich der Behandlung von Fischkrankheiten ausgebildet wurden.

Da Vorbeugen besser ist als Heilen muss beim Fischverkauf auf die optimalen Haltungsbedingungen eingegangen werden.

10. Töten (Methoden)

10.1. Sachverhalt

Verschiedentlich müssen Fische leider von Aquarianern getötet werden. Dieses Töten stellt den Fischhalter immer wieder vor methodische Probleme und sollte geregelt werden, da diverse angewandte Methoden nicht durchgeführt werden sollten.

10.2. Regelungsbedarf

Ja.

10.3. Regelungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, dass Fachleute (z. B. Veterinäre) praktikable Richtlinien erlassen, wie auch Laien kranke Tiere schnell und möglichst schmerzlos töten können.

10.4. Begründung

Die heutige Praxis zum Töten von Zierfischen ist unbefriedigend. Die Umsetzung einer allfälligen Regelung wäre aber kaum durchsetzbar und nicht überprüfbar. Deshalb sollen die Zierfischhalter über mögliche Tötungstechniken wenigstens informiert werden.

11. Qualzuchten

11.1. Sachverhalt

Durch die Zucht von Zierfischen entstand eine Fülle von Zuchtformen aus den verschiedensten Ursprungsarten. Viele dieser Zuchtformen sind äusserst populär (Goldfische, Guppys, etc.) und haben durchaus auch unter tierschützerischer Sicht eine Daseinsberechtigung in unseren Aquarien. Bei einigen Formen haben die Änderungen durch Zuchtauslese allerdings dahin geführt, dass Körperteile und Organe für den artgemässen Gebrauch untauglich geworden sind. Diese Tiere können teilweise ihr artspezifisches Verhaltensrepertoire überhaupt nicht mehr ausführen. Von einzelnen Formen ist zudem bekannt, dass sie durch die Injektion von Farbstoffen und anderen Manipulationen für den Verkauf "aufgewertet" werden. Solche Qual- und Extremzuchten tauchen heute vermehrt im Handel auf.

11.2. Regelungsbedarf

Ja.

11.3. Regelungsvorschlag

Handel und Import, sowie Zucht von Qual- und Extremzuchten sind zu verbieten. Es muss dazu ein Katalog entstehen, in dem die entsprechenden Formen aufgelistet sind. In diesem Katalog sind die Formen mit folgenden Merkmalen aufzuführen.

- Formen mit Wucherungen, die Seh- und Atemfunktion einschränken
- Formen mit Deformationen von Wirbelsäule, Kopf oder anderen Körperteilen
- Fische, die äusserlich manipuliert wurden (zum Beispiel: Verbot von künstlich gefärbten Fischen)

11.4. Begründung

Bei der Haltung und Zucht von Zierfischen – und Tieren im Allgemeinen – ist darauf zu achten, dass sie ihre natürliche Lebensweise mit allen Facetten und Verhaltensweisen so gut wie möglich ausleben können. Qualzuchten wird diese Möglichkeit von Grund auf genommen. Sie sind daher zu verbieten.

11.5. Literatur

Hieronimus, H. (2002): Zum Thema Qualzucht. DCG-Informationen, Sonderheft 1: 54-62.

Staeck, W. (2002): Zur Definition von Qualzüchtungen – Der so genannte Papageienbuntbarsch. DCG-Informationen 33 (9): 209-215.

Tierschutz bei Krebstieren

Die zu Zierzwecken gehaltenen Krebstiere der Ordnung Decapoda sind den Fischen gleichzustellen.